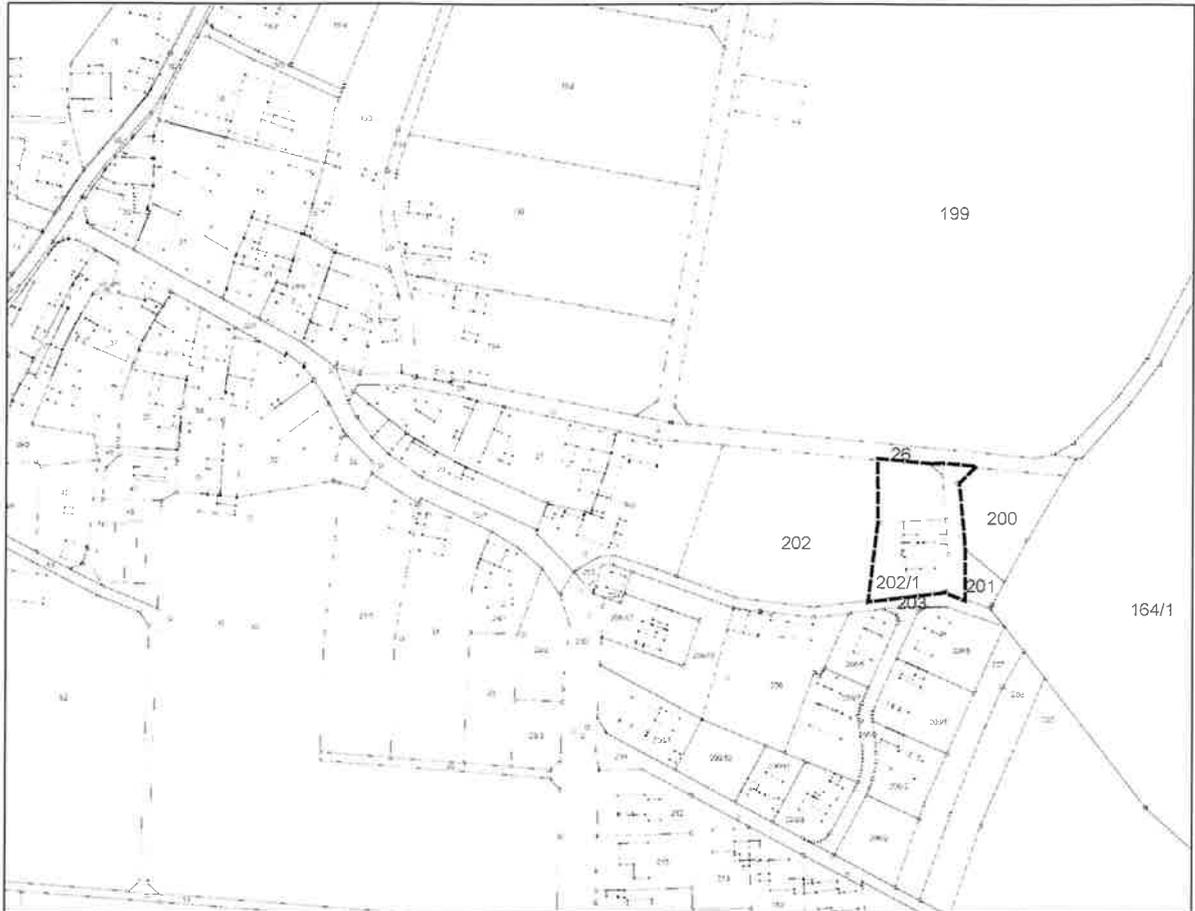


Bekanntmachung

1. **Aufstellung des Bebauungsplans Indernbuch Nr. 6 „Schatzgruben Nordost“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Indernbuch Nr. 6 „Schatzgruben Nordost“)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die FI.Nrn. 202 (Teilfläche) und 202/1, Gemarkung Indernbuch und hat eine Flächengröße von ca. 0,25 ha. Er befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Indernbuch und schließt im Süden an ein bestehendes Wohngebiet an.

Der Gemeinderat Burgsalach hat mit Beschluss vom 09.03.2021 den Bebauungsplan Indernbuch Nr. 6 „Schatzgruben Nordost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Indernbuch Nr. 6 „Schatzgruben Nordost“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr) im Amtsgebäude Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen, in Zimmer 14 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Burgsalach (www.burgsalach.de) unter „Die Gemeinde/Bauleitpläne“ veröffentlicht.

V. Satzinger
Satzinger
Erster Bürgermeister



Ausgehängt an den Bekanntmachungstafeln in allen Ortsteilen der Gemeinde Burgsalach

*Ausgehängt am: 26.05.2021
Abgenommen am: 26.06.2021*